

Ein Konzept für eine Ausstellung ist keine Architektenleistung

Vergaberecht. Eine Architektenleistung kann nur dann vorliegen, wenn es um dauerhafte Eingriffe in die tragende bauliche Substanz geht.

Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 10. Februar 2026, Az. VK 2-131/25

Rechtsanwalt
Dr. Martin Schellenberg
von HeuKing



Quelle: HeuKing

DER FALL

Ein Bundesmuseum schreibt die Neugestaltung seiner Dauerausstellung aus. Gesucht wird eine Gestaltungsagentur als Generalunternehmerin, die die kreative Konzeption und die vollständige Realisierung der Ausstellung verantwortet. Ausgeschrieben wird der Auftrag im offenen Verfahren, also ohne die Möglichkeit, Verhandlungen über das Konzept zu führen.

Eine Bieterin rügt die Ausschreibung. Die Leistungsbeschreibung sei nicht detailliert genug. Sie meint zudem, der Planungsteil des Auftrags müsse getrennt ausgeschrieben werden. Es handele sich dabei um Architektenleistungen. Daher sei ein Verhandlungsverfahren zu wählen und die Bieter seien für ihr Angebotskonzept zu entschädigen.

DIE FOLGEN

Die Vergabekammer weist den Nachprüfungsantrag zurück. Die Gestaltung einer Ausstellung sei keine Architektenleistung. Das wäre nur der Fall, wenn es um dauerhafte Eingriffe in die tragende bauliche Substanz ginge. Die hier geforderten Leistungen betreffen jedoch temporäre Gestaltungselemente, deren Einbau keinen erheblichen Eingriff in die Gebäudesubstanz erfordert. Die Leistungsbeschreibung sei hinreichend bestimmt: Budget, Fläche und die Rahmenbedingungen des denkmalgeschützten Gebäudes bieten ausreichende Maßstäbe für die Vergleichbarkeit der Angebote. Ergänzend konkretisieren die Antworten auf

die Bieterfragen die Anforderungen. Auch den Anspruch auf Entschädigung weist die Kammer zurück. Das geforderte grobe Konzept geht laut der Kammer nicht über das für eine Angebotsabgabe übliche Maß hinaus. Dieser Aufwand ist nicht zu vergüten. Schließlich sei auch die Gesamtvergabe zulässig: Der Auftrag hätte nicht in Lose aufgeteilt werden müssen. Die Kammer hebt hervor, dass sich ein eigener Markt für Ausstellungsgestaltung gebildet hat, auf dem Unternehmen gerade die Komplettleistung aus Gestaltung und Umsetzung anbieten. Es sei nicht zulässig, einen solchen Markt über eine Losaufteilung wieder auseinanderzuidividieren.

WAS IST ZU TUN?

Für die Akteure erfreulich ist, dass die Kammer einen Markt für die gesamtheitliche Realisierung von Ausstellungen anerkennt. Eine Losaufteilung ist nicht erforderlich. Ebenso erfreulich ist die Klarstellung des Rechtscharakters der Ausstellungsplanung. Um eine Architektenleistung handelt es sich nur, wenn mit der Realisierung Eingriffe in die Bausubstanz

verbunden sind. Überraschend bleibt die Wahl des offenen Verfahrens. Sie ist öffentlichen Auftraggebern nicht anzuraten, wenn sie einen Partner für die Gestaltung und Realisierung einer Ausstellung suchen. Regelmäßig werden Detailfragen zu klären sein, bevor die Bieter ein Pauschalpreisangebot unterbreiten können.

(redigiert von Brigitte Mallmann-Bansa)